



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Kultur der Renaissance in Italien**

ein Versuch

**Burckhardt, Jacob**

**Leipzig, 1913-**

CXXIII. Vergiftungen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74947](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74947)

3, p. 547 hinfällig sind. — Die ital. Anschauung wird klar aus der Äußerung des Marin Sanuto (Mai 1499, II, 694), der Bruder des Herzogs v. Württemberg have a far con uno puto, cossa molto abominevole in Alemagna (d. h. doch wohl: in Italien nicht). — Ein Knabe, der Sodomie gestattet hatte, wird in Mantua 1500 freigelassen; der Markgraf freut sich, daß dies geschieht „mit Rücksicht auf seine Jugend und Unwissenheit“; Giorn. stor. 22, 437. — Julius' II. Sodomie (von Pastor geleugnet) wird bezeugt durch einen von Cian (Giorn. stor. 29, 437) abgedruckten Brief des Ludovico da Campo San Piero an den Marchese v. Mantua 1507. — In einer Schrift des Alpinus gegen die Frauen, von der Nicolaus Lucensis dem Jac. Lucensis Kunde gibt (15. Jahrh., mitgeteilt bei Cian, Cavassico, I, CLXXXIV), werden die Männer geradezu ermahnt, ut pueris utantur confert enim id plurimum stomacho et epati.

Dagegen Beschimpfung und Strafen: sodomita als einfaches Schimpfwort (ohne bes. Nebensinn) oben I, S. 102, A. 2. — Ein Sodomit (?) in Lucca 1343 wird lupo delli garzoni geschimpft (Propugnatore N. S. III, 1, 88). — Die Verbrennung eines sodomita in Lucca 1368 wird erzählt (mit schrecklichen Einzelheiten) und bildlich dargestellt in Sercambi I, 158. — Erlaß gegen die Sodomie in Venedig (mit Bemerkung, daß die früheren Bestimmungen wenig gefruchtet hätten) 1418 Arch. Ven. II, 382. Eine bes. Deputation wird zur Aburteilung dieses Verbrechens eingesetzt 1422, das. 383, 1431 das. 386 usw. — Ein Verbrecher, dem alles mögliche schuldgegeben wird, auch Sodomie und Vergehen gegen die Kirche: Giacomo di Giovanni da Casafigara (1508 hingerichtet) führt den Beinamen Cristo. Navacula III, 169 f. — In Bologna wurde 1507 ein geachteter, wohlhabender Kaufmann verbrannt, der 7 Jahre lang mit seinem Sohn Umgang gehabt hatte. Rainieri 108.

## CXXIII.

(Zu Seite 181, Anm. 1 und S. 184, Anm. 1.)

## Vergiftungen.

Die von dem Rat der Zehn in Venedig beschlossenen Vergiftungen sind bei Lamansky zusammengestellt. Nach den offiziellen Akten können in Venedig von 1415—1525 etwa 200 Ermordungsversuche oder -pläne nachgewiesen werden. Unter den ausersehenen Opfern sind 2 Kaiser, 2 französische Könige, 3 Sultane, 2 mailändische Herzöge, 3 Herrscher von Mantua. Es vergehen kaum 2 Jahre, ohne daß der Rat Anerbietungen erhält, einen Mord auszuführen; fast niemals werden sie von ihm verworfen. Nur einzelne charakteristische Beispiele seien hier hervorgehoben.



1477. 9. Juli. Salomoncino wird, wenn er mit Hilfe des Arztes Valcho den Sultan Mahomet II. ermordet, das Recht steuerlos Wechsel- und Leihhäuser zu errichten, Häuser usw. bis zu 25 000 Dukaten zu kaufen, zugestanden. Für dieselbe Tat werden dem Amico 20 000 Dukaten zugesichert. Im ganzen werden 20 Anerbietungen, ihn ums Leben zu bringen, von 1456—1472 angenommen; die höchste der angebotenen Belohnungen ist 200 000 Dukaten. — Seit dieser Zeit ließ der Rat Gifte vorbereiten, die den Agenten zugeschickt wurden, wenn diese sich solche nicht ohne Verdacht zu erregen verschaffen konnten. — Ein besonders tätiger Agent war Mich. Muazzo, der nacheinander Kaiser Sigismund und Fil. Maria Visconti vergiften wollte. Die von ihm zuerst an Schweinen versuchten Mittel erwiesen sich als non bona; dann fand er ein absolut tödliches in potu, in esca aut in tactu. Gegen Franc. Sforza wurden 29 Anschläge beantragt, davon 8 gutgeheißen. Der eine Attentäter erhält 6000 und eine jährliche Rente von 200 Dukaten zugesichert (natürlich nach der Tat) und *ut libentiori animo vadat ad faciendum negotium*: sofort ein Pferd, einen Panzer und 5 Dukaten. Ein anderes Mal wurde beschlossen, gegen denselben (Sforza) Kugeln in Anwendung zu bringen, die, ins Feuer geworfen, einen suavissimum Geruch verbreiten *quem quicumque odorat moritur*. Einer, der Ähnliches darbietet — es sind auch Mailänder darunter — setzt hinzu: *lo fara presto per gratia de Dio*. Er verlangt bloß 100 000 Dukaten und den Rang eines venezianischen Edelmannes.

Weit ruchloser als die Annahme von Anerbietungen, die höchst selten zum Ziele führten, sind direkte Aufträge an Beamte. So wird 12. Mai 1528 einem Beamten befohlen, einen gefangenen türkischen Kapitän, besonders in Gegenwart seines Dieners, freundlich zu pflegen, dem Barbier aber zu befehlen, „ohne direkt etwas von unserer Seite vorzuschreiben“, die Wunden des Gefangenen zu vergiften. Vgl. ferner Mas Patrie in *Bibl. de l'école des chartes* 1871, XXXII, 354, *Archives de l'Orient latin* 1881, 653. Dagegen *Julin, Errori vecchi*, Venedig 1882, und *Mas Patrie in Mém. de l'Institut (Inscriptions)* 1895, 34, 2, 197—259. — M. Brosch, *Hist. Ztschr.* XXVII, S. 295 ff. — Das Schlimmste ist aber doch wohl das Anerbieten des Joh. v. Ragusa (1514, 4. Jan.) an den Rat von Venedig, jeden, den man wolle, zu vergiften gegen eine Bezahlung von 1500 Dukaten jährlich. Der Rat zeigte sich nicht abgeneigt, der erste Versuch sollte an dem Kaiser Maximilian gemacht werden. — 1526 kam J. R. wieder, um ähnliche Dienste gegen den Connetable von Bourbon anzubieten. — Nicht so stark ist, aber in dasselbe Gebiet gehört die Bereitschaft des Celio Malespini (in einer Eingabe 19. Aug. 1579 an Dogen und Rat in Venedig; mitgeteilt von E. Saltini in *Arch. stor. ital.* 1894 vol. 13), jede Handschrift



in italienischer, lat., franz., span. Sprache, aber auch in allen anderen, in denen ihm ein Dolmetscher gegeben werde, und jedes Siegel nachzumachen. Er wurde nach abgelegter Probe mit einem Jahrgeld von 800 Dukaten angestellt. (1591 verließ er Venedig.) — Die Gegner Venedigs bedienten sich gleichfalls des von der Inselstadt angewandten Mittels, Feinde aus der Welt zu schaffen. 1478 schickte Ferrante einen frate nach Venedig, um dort die Zisternen zu vergiften, Lamanski S. 163. — Im Norden gab man sich über die Giftkunst der Italiener noch stärkeren Phantasien hin; s. bei Juvénal des Ursins ad a. 1382 (ed. Buchon, p. 336) die Lanzette des Giftmischers, welchen König Karl von Durazzo in seinen Dienst nahm; schon wer sie starr ansah, mußte sterben. — Ob in unglücklichen Ehen mehr wirkliche Vergiftungen oder mehr Besorgnisse vor solchen vorherrschten, mag unentschieden bleiben. Vgl. Bandello II, Nov. 5 u. 54. Sehr bedenklich lautet II, Nov. 40. In einer und derselben westlombardischen Stadt, die nicht näher bezeichnet wird, leben zwei Giftköche; ein Gemahl, der sich von der Echtheit der Verzweiflung seiner Frau überzeugen will, läßt sie einen vermeintlich giftigen Trank, der aber nur ein gefärbtes Wasser ist, wirklich austrinken und darauf versöhnt sich das Ehepaar. — In der Familie des Cardanus allein waren vier Vergiftungen vorgekommen. De propria vita, cap. 30. 50. (In den päpstlichen Absolutionstaxen taxa cancell. Rom. seit 1514 ist die Ermordung der Gattin durch den Gatten, nicht aber die des Gatten durch die Gattin vorgesehen, vgl. Castelnau, Les Médecins II, 209).

Maleficien z. B. gegen Leonello von Ferrara s. Diario Ferrarese, bei Murat. XXIV, Col. 194 ad a. 1445. Während man dem Täter, einem gewissen Benato, der auch sonst übelberüchtigt war, auf der Piazza das Urtheil vorlas, erhob sich ein Lärm in der Luft, und ein Erdbeben, so daß männiglich davonlief oder zu Boden stürzte; Lärm und Erdbeben seien geschehen, weil B. havea chiamato et scongiurato il Diavolo. — Was Guicciardini (L. I.) über den bösen Zauber des Lodovico Moro gegen seinen Neffen Giangaleazzo sagt, mag auf sich beruhen. — Über Zauberei vgl. auch oben 6. Kap., besonders S. 275 ff. — Selbst bei einem päpstlichen Krönungsmahl brachten die Kardinäle jeder seinen eigenen Kellermeister und Wein mit, „vielleicht weil man aus Erfahrung wußte, daß sonst Gift in den Trank gemischt wurde“. Und diese Sitte war in Rom allgemein und galt sine injuria invitantis! vgl. Blas Ortiz, Itinerarium Adriani VI., ap. Baluz. Miscell. (ed. Mansi) I, 380. — In den statuti (1305) werden Vergiftungen mit dem Tode bestraft Statuti S. 204.